

3) Ministerial-Verfügung vom 19. Juli 1869, die Zuständigkeit zur Vornahme der Trauungen betr.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche hinsichtlich der Zuständigkeit zur Vornahme der Trauungen und hinsichtlich der Berechtigung auf die Trauungsgebühren entstanden sind, wird in Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Durchlaucht des Fürsten hierdurch folgendes angeordnet und bekannt gemacht.

## 1.

Die Trauung gebührt dem zuständigen Pfarrer im Wohnorte der Braut. Unter letzterem ist weder der Ort der Geburt, noch der Unterstützungsberechtigung, noch eines bloß vorübergehenden Aufenthalts, sondern der Ort des letzten wesentlichen Aufenthalts zu verstehen.

## 2.

Wollen die Brautleute von einem andern Pfarrer sich trauen lassen, so soll dies gestattet sein, wenn sie ein amtliches Zeugniß von dem zuständigen Pfarrer im Wohnorte der Braut beigebracht haben, daß sie gehörig aufgeboten worden sind, bez. wegen des Aufgebots Dispensation erlangt haben, daß kein Ehehinderniß vorliegt und die Entrichtung der Trauungsgebühren an diesen Pfarrer erfolgt ist.

## 3.

Ist die Braut eine Angehörige des Großherzogthums Sachsen-Weimar, so bleibt in Folge einer mit der Großherzoglich Sächsischen Regierung getroffenen Uebereinkunft den Brautleuten freigestellt, am Wohnorte des Bräutigams oder am künftigen Wohnorte der Brautleute von dem zuständigen Pfarrer sich trauen zu lassen. Die Trauungsgebühren sind in solchem Falle nur einmal und zwar von demjenigen Pfarramte zu erheben, welches die Trauung vollzieht.

Umgekehrt kann die Trauung im Großherzogthume Sachsen erfolgen, wenn der Wohnort des Bräutigams oder der künftige Wohnort der Brautleute in dessen Gebiete sich befindet. Der Pfarrer im Wohnorte der Braut hat, wenn die Brautleute von dieser Wahl Gebrauch machen, auf Trauungsgebühren keinen Anspruch.

## 4.

Im Betreff des Aufgebotes verbleibt es bei den zeitlichen Bestimmungen.

Gera, am 19. Juli 1869.

Fürstliches Ministerium.  
v. Harbou.

Sammel.